

**Der Magistrat  
Amt für Soziales**

Stadt Griesheim – Wilhelm-Leuschner-Straße 75 - 64347 Griesheim

An die Sorgeberechtigten

der Kinderbetreuungseinrichtungen

Wilhelm-Leuschner-Straße 75  
64347 Griesheim

Tel. 06155 / 701-0

Es schreibt Ihnen:  
Herr Seibert / Frau Schafferhans

Tel. 0 61 55 / 701-103

Fax 0 61 55 / 701-216

sozialamt@griesheim.de

[www.griesheim.de](http://www.griesheim.de)

6. Mai 2021

Sehr geehrte Sorgeberechtigten der Kinder in unseren Kinderbetreuungseinrichtungen,

gemäß der am heutigen Donnerstag (06.05.2021) veröffentlichten Corona-Einrichtungsschutzverordnung des Landes Hessen wird weiterhin an die Eltern/Sorgeberechtigten appelliert, die Kinder nur dann in die Tageseinrichtungen zu bringen, wenn eine dringende Erfordernis/Betreuungsnotwendigkeit besteht.

Dieser erneute Appell der Landesregierung gilt vorerst weiterhin bis **30. Mai 2021**.

Diesem Appell schließen wir uns ausdrücklich an und bitten Sie Ihre Kinder nur dann in die Kindertagesstätten und betreuende Grundschule zu bringen, wenn dies unbedingt notwendig ist.

Wie in unserem Schreiben vom 22. April 2021 bereits mitgeteilt, werden die Gebühren gemäß der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen nur für die Tage erhoben, an denen die Sorgeberechtigten ihre Kinder in die Einrichtungen bringen. Diese Regelung galt bereits seit 19.04.2021 und wird nun bis vorerst 30.05.2021 verlängert.

Wir bitten Sie weiterhin um Ihr Verständnis, dass die Rückerstattung der Gebühren einige Zeit in Anspruch nehmen wird. Die Gründe hierfür haben wir bereits in unseren Schreiben vom 16.04. und 22.04.21 näher erläutert.

Weiterhin weisen wir insbesondere auf das Betretungsverbot der Betreuungseinrichtungen gemäß §2 Abs. 1 der Corona-Einrichtungsschutzverordnung hin und bitten Sie, dies unbedingt zu beachten. (Den entsprechenden Auszug aus der Verordnung fügen wir diesem Schreiben bei.

**Wir sind für Sie da**

Montag 7.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr  
Dienstag 7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr  
Mittwoch nur nach Terminvereinbarung  
Donnerstag 7.30 - 12.30 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr  
Freitag 7.30 - 12.30 Uhr

**Bankverbindungen**

Frankfurter Volksbank eG  
Sparkasse Darmstadt

BIC FFVBDEFFXXX IBAN DE70 5019 0000 0000 2009 21  
BIC HELADEF1DAS IBAN DE84 5085 0150 0027 0013 00

Gläubiger ID DE54ZZZ00000007339

Steuer-Nr. 007 226 01114 - Umsatzsteuer-ID DE 111609292

Bitte berücksichtigen Sie, dass die Corona-Lage sich jederzeit ändern kann und wir Sie gegebenenfalls neu informieren müssen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen im Amt für Soziales jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Geza Krebs-Wetzel  
Bürgermeister

Satz 1 im Rahmen des Sterbeprozesses Ausnahmen zulassen, wenn anderweitige Schutzmaßnahmen getroffen werden.

(6) Besuche nach Abs. 1 sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehr gestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.

(7) § 1 Abs. 3c gilt entsprechend.

## § 1c

### Ambulante Pflegedienste

Ambulante Pflegedienste und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes zur Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen sind verpflichtet, ihr mit ambulanten Pflege- und Unterstützungsleistungen betrautes Personal regelmäßig, mindestens einmal pro Woche, einem Virusdirektnachweis auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu unterziehen; die Testungen sind zu dokumentieren. Das in Satz 1 genannte Personal ist verpflichtet, diese Testung einschließlich einer Abstrichnahme zur Gewinnung des Probenmaterials zu dulden. § 1b Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend für die Dokumentationen nach Satz 1.

## § 2

### Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(1) Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2020 (GVBl. S. 436), sowie erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch dürfen durch Kinder nicht betreten werden,

1. wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, aufweisen,
2. solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer generellen Absonderung aufgrund einer nachgewiesenen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder
3. wenn für sie oder einen Angehörigen ihres Hausstandes auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), ein positives Testergebnis vorliegt.

Das Betretungsverbot gilt

1. im Fall des Satz 1 Nr. 1 bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines am gleichen Tag durchgeführten Antigen-Schnelltests,
2. im Fall des Satz 1 Nr. 3 bis zum Vorliegen des Ergebnisses eines frühestens am Vortag durchgeführten PCR-Tests

des Kindes oder des betroffenen Angehörigen, das nachweist, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.